

Schutzkonzept für Beherbergungen

in der Lichtenbachhütte und im Reißbachhaus

nach den Vorgaben des Rahmenhygienekonzeptes Beherbergung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und der 14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 in der geänderten Fassung vom 30.09.2021 und den Empfehlungen des Bayerischen Jugendring

Stand: 11.10.2021

1. Organisatorisches

1.1. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter werden hinsichtlich ihrer Arbeits- und Aufgabenbereiche geschult und unterwiesen. Insbesondere über den richtigen Umgang mit Mund-Nase-Bedeckung, allgemeine Hygienevorschriften und Desinfektionsmaßnahmen beim Gästewechsel. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

1.2. Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird gegenüber den Gästen kommuniziert. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird von allen Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung konsequent Gebrauch gemacht.

1.3. Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen

Die Herbergsgeber kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter und - soweit möglich - der Gäste und ergreifen bei Verstößen alle vertraglich möglichen Maßnahmen.

1.4. Wohneinheit und Sanitäreinrichtungen

Das Reißbachhaus und die Lichtenbachhütte werden jeweils als Gesamtes als eine Wohneinheit mit eigenen Sanitäreinrichtungen betrachtet.

2. Beherbergung

2.1. Voraussetzung für eine Beherbergung

Die Zulässigkeit einer Belegung richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften.

Der Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen verlangt für eine Belegung vom Herbergsnehmer, unabhängig von den im Landkreis geltenden inzidenzabhängigen Regelungen, für alle Personen die Einhaltung den Nachweis nach dem Standard 3G+: neben Geimpften und Genesenen sind zusätzlich Getestete mit einem PCR-Test zugelassen.

Im Rahmen des § 3 der 14. BayIfSMV müssen Übernachtungsgäste einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 nur bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorlegen.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

Vom Besuch sind ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. Homepage / E-Mail). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Betrieb zu verlassen

2.2. Anreise

Die Anreise der Gäste erfolgt in eigener Verantwortung, entsprechend den zur An- und Abreise geltenden Bestimmungen.

2.3. Übergabe/Einweisung

2.3.1. Reißbachhaus

Die Übergabe des Hauses und des Schlüssels erfolgt kontaktlos durch das Personal des KJR an eine Person aus der Gästegruppe. Dieselbe Person übergibt die Kontaktdaten der anwesenden Gäste, sofern die Kontaktliste nicht schon per Email übermittelt wurde.

2.3.2. Lichtenbachhütte

Die Übergabe des Schlüssels erfolgt durch Zusendung per Post, ggf. zusammen mit den notwendigen Unterlagen zur Unterweisung der Gruppe für den Aufenthalt. Die Kontaktdaten sind vor der Belegung schriftlich an den KJR zu senden. In Ausnahmefällen kann die Übergabe/Einweisung auch kontaktlos durch das Personal des KJR an eine Person aus der Gästegruppe erfolgen. Dieselbe Person übergibt die Kontaktdaten der anwesenden Gäste.

2.3.3 Kontaktpersonenermittlung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Gästen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Gäste (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines

Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 3 genannten Zweck verwendet werden.

2.4. Während des Aufenthalts

Es dürfen keine zusätzlichen Gäste oder Besucher anreisen, für die nicht mit der Kontaktpersonenermittlung erfasst wurden.

Für Beleger die den 3G plus Nachweis für die ganze Gruppe erbracht haben, sind die Maskenpflicht und das Gebot des Mindestabstands aufgehoben. Die Gäste müssen zwingend eigene Bettwäsche (Spannbettuch oder Bettlagen) mitbringen und überziehen.

2.5. Ende der Belegung und Abreise

Das Haus ist entsprechend der jeweils gültigen Hausordnung wieder zu verlassen. Vor Abreise gehört eine Kontaktflächendesinfektion zwingend zu den Aufgaben des Belegers.

2.5.1. Reißbachhaus

Die Übergabe des Hauses und des Schlüssels erfolgt kontaktlos durch eine Person aus der Gästegruppe an das Personal des KJR.

2.5.2. Lichtenbachhütte

Die Übergabe des Schlüssels erfolgt durch Zusendung per Post, ggf. zusammen mit den notwendigen Unterlagen.

3. Nach der Belegung

3.1. Desinfektion und Reinigung zwischen den Belegungen

Nach jeder Belegung werden die Schlaf- und Gemeinschaftsräume gereinigt, sowie die Kontaktflächen desinfiziert. Die Reinigung der Gäste- und Gemeinschaftszimmer erfolgt in Abwesenheit der Gäste.